



**Erste Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung vom 02. Juli 2013 zur Satzung der Gemeinde Sinnatal vom 19. Juni
2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinnatal**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I 3234) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal in ihrer Sitzung am 15. Mai 2017 nachstehende

**Erste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 02. Juli 2013 zur Satzung der Gemeinde
Sinnatal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinnatal**

beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Betreuungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Sinnatal werden wie folgt festgesetzt:

(a) Die Betreuungs- und Benutzungsgebühren für Krippenplätze – **U3-Betreuung** beträgt:

Betreuungszeit	Zeit	Gebühr ab	
		01.05.2017	01.09.2017
Vormittagsbetreuung	07.30-13.00 Uhr	133,00 €	136,00 €
Nachmittagsbetreuung	13.00-16.30 Uhr	85,00 €	87,00 €
Ganztagsbetreuung	07.30-16.30 Uhr	189,00 €	193,00 €
erweiterte Vormittagsbetreuung	07.30-15.00 Uhr incl. 4 festgebuchte Nachmittage bis 16.30 Uhr	159,00 €	160,00 €

(b) Die Betreuungs- und Benutzungsgebühren für die **Betreuung von Kindern ab 3 Jahren** beträgt:

Betreuungszeit	Zeit	Gebühr ab	
		01.05.2017	01.09.2017
Vormittagsbetreuung	07.30-13.00 Uhr	93,00 €	95,00 €
Nachmittagsbetreuung	13.00-16.30 Uhr	59,50 €	61,00 €
Ganztagsbetreuung	07.30-16.30 Uhr	142,00 €	145,00 €
erweiterte Vormittagsbetreuung	07.30-15.00 Uhr incl. 4 festgebuchte Nachmittage bis 16.30 Uhr	118,00 €	120,00 €

(2) Die/Eine

- Vormittagsbetreuung (5,5 Stunden) wird in den Kindergärten Altengronau, Schwarzenfels, Sterbfritz, Weichersbach und Züntersbach
- Nachmittagsbetreuung (3,5 Stunden) in den Kindergärten Altengronau und Sterbfritz
- erweiterte Vormittagsbetreuung (7 Stunden) in den Kindergärten Altengronau und Sterbfritz
- Ganztagsbetreuung (9 Stunden) im Kindergarten Altengronau und Sterbfritz angeboten.

(3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Sinntal, werden für das zweite Kind 70 % der Betreuungsgebühren und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühren erhoben. Die 30%ige Ermäßigung wird für die jeweils niedrigere Benutzungsgebühr gewährt. Dies gilt nicht für das Essensgeld sowie die Gebühren für Einzeltage.

(4) Sofern Kinder aus Ortsteilen durch ein von der Gemeinde Sinntal beauftragtes Beförderungsunternehmen in die Kindergärten gebracht werden, sind unabhängig von den Beförderungszeiten die Gebühren für die Vormittagsbetreuung zu entrichten. Für die Beförderung der Kinder werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Sinntal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5,5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5,5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

Diese Erste Nachtragssatzung der Gebührensatzung vom 02. Juli 2013 zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19. Juni 2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal tritt **rückwirkend zum 01. Mai 2017** in Kraft.

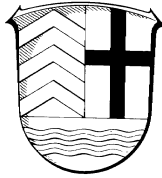
Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 2 der Gebührensatzung vom 02. Juli 2013 zur Satzung der Gemeinde Sinntal vom 19.06.2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinntal außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sinntal, den 16. Mai 2017

gez.
(Carsten Ullrich)
Bürgermeister

(Siegel)



Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Sinnatal vom 19.06.2001 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Sinnatal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. 2011 I S. 786), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinnatal in ihrer Sitzung am 01. Juli 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühr
- das Verpflegungsentgelt
- das Getränke- und Bastelgeld

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.

Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung bezieht.

Wenn dieser Elternteil mit mehr als einer Gebühr im Rückstand ist, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. Diese Gebührenpflicht wird dann mit gesondertem Bescheid gegenüber diesem Elternteil geltend gemacht.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Das Getränke- und Bastelgeld stellt eine Kostenbeteiligung an Getränken und Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränke- und Bastelgeld wird in der jeweiligen Einrichtung durch die Erzieherinnen erhoben.

(4) Die Kosten für die Mittagsversorgung in den Kindergärten Altengronau, Schwarzenfels und Sterbfritz sind der Gemeinde zu erstatten.

§ 2

Betreuungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Sinnthal werden wie folgt festgesetzt:

(a) Die Betreuungs- und Benutzungsgebühren für Krippenplätze – **U3-Betreuung** beträgt:

Betreuungszeit	Zeit	Gebühr ab		
		01.09.2013	01.09.2015	01.09.2017
Vormittagsbetreuung	07.30-13.00 Uhr	130,00 €	133,00 €	136,00 €
Nachmittagsbetreuung	13.00-16.30 Uhr	83,00 €	85,00 €	87,00 €
Ganztagsbetreuung	07.30-16.30 Uhr	185,00 €	189,00 €	193,00 €
Gebühr für <u>einzelne</u> Nachmittage (Abrechnung über Zehnerkarte)	13.00-16.30 Uhr	7,00 €	7,50 €	8,00 €

(b) Die Betreuungs- und Benutzungsgebühren für die **Betreuung von Kindern ab 3 Jahren** beträgt:

Betreuungszeit	Zeit	Gebühr ab		
		01.09.2013	01.09.2015	01.09.2017
Vormittagsbetreuung	07.30-13.00 Uhr	91,00 €	93,00 €	95,00 €
Nachmittagsbetreuung	13.00-16.30 Uhr	58,00 €	59,50 €	61,00 €
Ganztagsbetreuung	07.30-16.30 Uhr	139,00 €	142,00 €	145,00 €
Gebühr für <u>einzelne</u> Nachmittage (Abrechnung über Zehnerkarte)	13.00-16.30 Uhr	5,00 €	5,50 €	6,00 €

- (2) Die/Eine
- Vormittagsbetreuung (5,5 Stunden) wird in den Kindergärten Altengronau, Schwarzenfels, Sterbfritz, Weichersbach und Züntersbach
 - Nachmittagsbetreuung (3,5 Stunden) in den Kindergärten Altengronau Schwarzenfels und Sterbfritz
 - Ganztagsbetreuung (9 Stunden) im Kindergarten Altengronau, Schwarzenfels und Sterbfritz angeboten.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Sinntal, werden für das zweite Kind 70 % der Betreuungsgebühren und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühren erhoben. Die 30%ige Ermäßigung wird für die jeweils niedrigere Benutzungsgebühr gewährt. Dies gilt nicht für das Essensgeld sowie die Gebühren für Einzeltage.
- (4) Sofern Kinder aus Ortsteilen durch ein von der Gemeinde Sinntal beauftragtes Beförderungsunternehmen in die Kindergärten gebracht werden, sind unabhängig von den Beförderungszeiten die Gebühren für die Vormittagsbetreuung zu entrichten. Für die Beförderung der Kinder werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Sinntal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5,5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5,5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Tagungen) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. September 2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juni 2001, einschließlich der hierzu erlassenen Ersten Nachtragssatzung vom 17.06.2003, Zweiten Nachtragssatzung vom 14.09.2004, Dritten Nachtragssatzung vom 29.11.2005, Vierten Nachtragssatzung vom 20.03.2007, Fünften Nachtragssatzung vom 18.09.2007, Sechsten Nachtragssatzung vom 07.09.2010 und Siebten Nachtragssatzung vom 11.09.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sinntal, den 02. Juli 2013

gez.

(Carsten Ullrich)
Bürgermeister